

Die Verordnung ist wie folgt aufgebaut:

- § 1 Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes
- § 2 Schutzzweck, Erhaltung des Gebietes als FFH- und Vogelschutzgebiet
- § 3 Verbote
- § 4 Freistellungen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Anordnungsbefugnis
- § 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten

Änderungen, die sich aus dem vorliegenden Entwurf für den Emdener Bereich, das Petkumer Deichvorland, ergeben, betreffen den Teekabfuhrweg zwischen dem Zugang am Kirchweg und dem Emssperrwerk:

*§ 3 Abs. 2 und 3 : Nutzung des Teekabfuhrweges,
Der Teekabfuhrweg liegt gemäß vorliegendem Entwurf als Teil des technischen Bauwerks Deich außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Nutzung des Teekabfuhrweges bleibt aber weiterhin eingeschränkt:*

- *Eine verlängerte Nutzungsmöglichkeit ist für das gesamte NSG einheitlich vom 30.06. bis 30.09. geregelt. (bisher war die Öffnung erst ab 15.07. möglich).*
- *Auch der bisher vollständig gesperrte Abschnitt Petkum-Gandersum ist in diesem Zeitfenster offen.*
- *Wenn es der Schutzzweck erfordert, kann die Öffnung durch die zuständige Naturschutzbehörde wie bisher im Einzelfall eingeschränkt werden.*

Änderungen, die für die landwirtschaftliche, fischereiliche oder jagdliche Nutzung von Bedeutung sind:

Landwirtschaftliche Auflagen, § 4 Abs. 3

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird weitreichender als bisher eingeschränkt – keine Düngung, keine Grünlanderneuerung, kein Walzen und Schleppen, kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. Im Petkumer Deichvorland handelt es sich um Flächen im Eigentum des Landes, Flächen im Privateigentum sind im Emdener Bereich nicht betroffen.

Fischerei Freistellungen, § 4 Abs. 6

Die fischereiliche Nutzung bleibt weiterhin in gleicher Form freigestellt. Weitergehende Einschränkungen ergeben sich nur für das Freizeitangeln. Dieses wird künftig nur noch von befestigten Flächen aus möglich sein.

Jagd Freistellungen, § 4 Abs. 7

Die jagdliche Nutzung bleibt weiterhin freigestellt. Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen des Jagdgesetzes kann die Jagdausübung durch den NLWKN als Verordnungsgeber nicht in der Naturschutzverordnung eingeschränkt werden. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

Übersichtsplan gesamtes Schutzgebiet
Detailplan Emden Gebiet
Verordnungstext
Begründung zum Verordnungstext
Themenbezogene Synopse
Stellungnahme der Stadt Emden